

Merkblatt für den/die Antragsteller/in

zur Verpflichtungserklärung gemäß § 68 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Hierzu werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

1.) Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Fehlende Angaben haben möglicherweise die Ablehnung des Visums zur Folge. Gemäß § 95 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) macht sich strafbar, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen, Dies kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden (siehe auch § 96 AufenthG).

2.) Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§ 68 Abs. 1 AufenthG) oder für die Ausreise der/des eingeladenen Ausländerin/Ausländers aufgewendet werden und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§ 66 Abs. 2 AufenthG). Die aus dieser Erklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich auf den gesamten Aufenthalt, auch auf die Zeiträume des illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet mit dem vorgesehenen Gesamtaufenthalt oder wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Bitte legen Sie zur Prüfung Ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Ihren aktuellen Einkommensnachweis bei der Abgabe der Verpflichtungserklärung vor.

Bei Selbständigen und freiberuflich oder vergleichbar tätigen Personen ist eine vom Steuerberater erstellte aktuelle Bescheinigung oder der letzte Einkommenssteuerbescheid vorzulegen.

Erkundigen Sie sich bitte bei einer Versicherung nach der Möglichkeit eines Versicherungsschutzes für die eingeladene Person. Für die Erteilung eines Schengen Visums ist eine Reisekrankenversicherung vorgeschrieben, die gegenüber der deutschen Auslandsvertretung nachzuweisen ist.

3.) Die/Der von Ihnen eingeladene Ausländer(in) muss eine Kopie der Verpflichtungserklärung anfertigen lassen und die Kopie sowie das Original im Rahmen des Visumverfahren bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft bzw. Konsulat) vorlegen. Das Original erhält sie/er anschließend wieder ausgehändigt und sollte es bei Reiseantritt und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet mit sich führen, damit sie/er es beim Grenzübertritt oder aus sonstigen Gründen auf Verlangen vorweisen kann.

4.) Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig.

Die Verpflichtungserklärung soll bei Visumserteilung nicht älter als 6 Monate sein.

5.) Eine Zweitschrift der Verpflichtungserklärung verbleibt bei der Ausländerbehörde.

§ 66 Kostenschuldner; Sicherheitsleistung

(1) Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

(2) Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

§ 67 Umfang der Kostenhaftung

(1) Die Kosten der Abschiebung, Zurückschiebung, Zurückweisung und der Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung umfassen

1. die Beförderungs- und sonstigen Reisekosten für den Ausländer innerhalb des Bundesgebiets und bis zum Zielort außerhalb des Bundesgebiets,
2. die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die Abschiebungshaft und der Übersetzungs- und Dolmetscherkosten und die Ausgaben für die Unterbringung, Verpflegung und sonstige Versorgung des Ausländers sowie
3. sämtliche durch eine erforderliche Begleitung des Ausländers entstehenden Kosten einschließlich der Personalkosten.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verwenden.